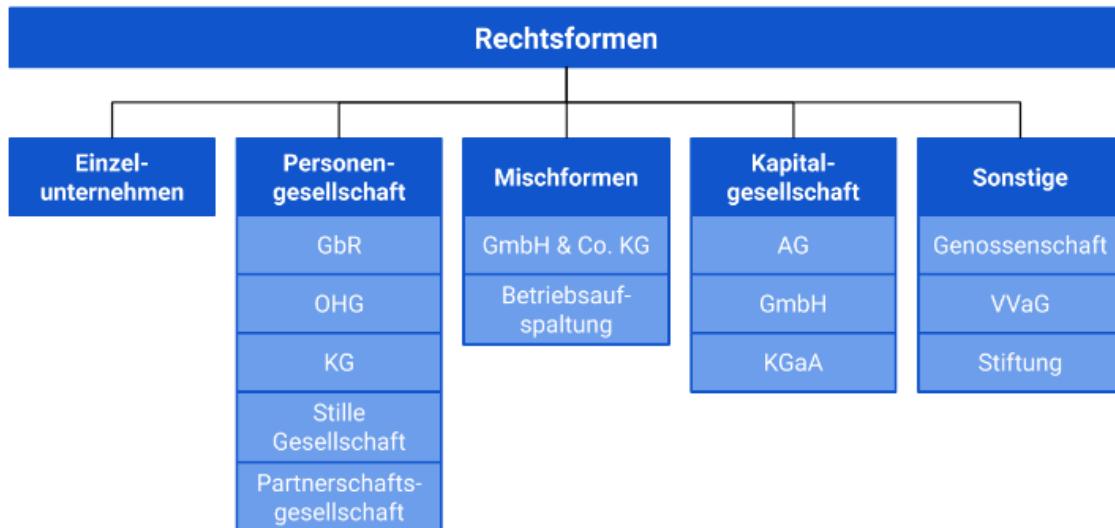


Unternehmensformen Rechtsformen

Rechtsformen

Unternehmensformen im Überblick



d) KG

Kommanditgesellschaft (KG)

Komplementär und Kommanditist

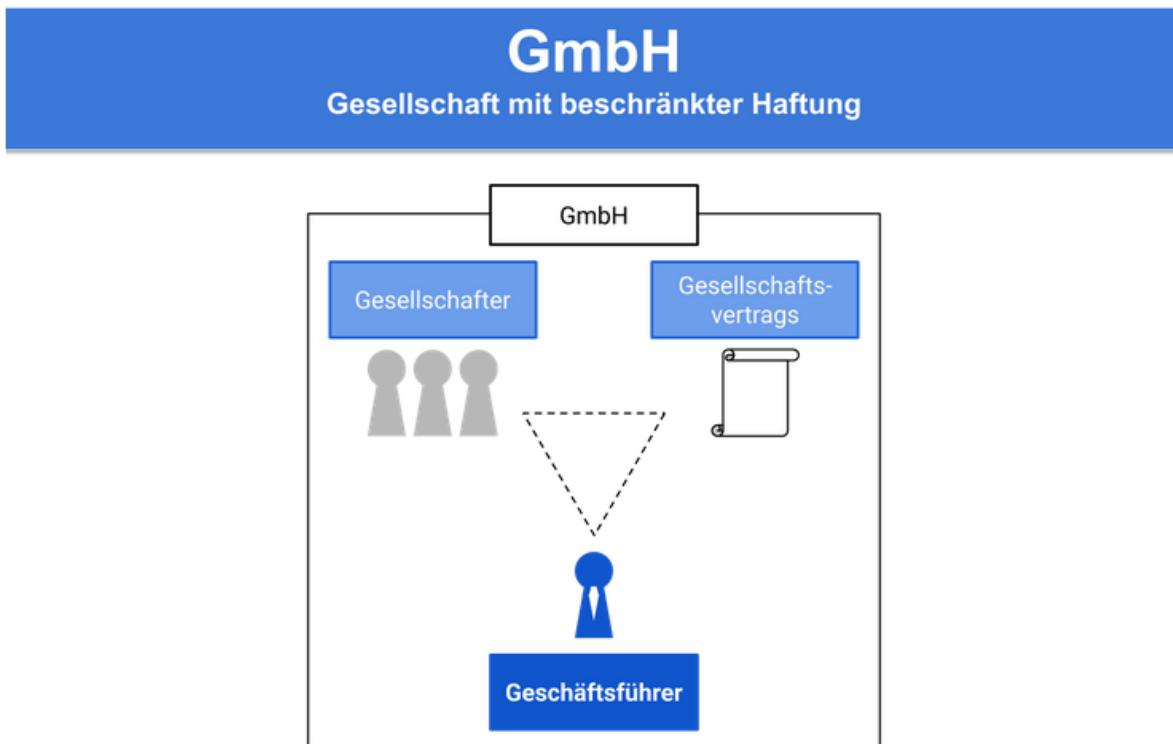


Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt.

Es gibt nicht nur einen voll haftenden Gesellschafter, den Komplementär, sondern auch Gesellschafter, deren Haftung der Höhe nach auf die Stammeinlage beschränkt ist.

Das sind die Kommanditisten. Voraussetzung für die Gründung einer KG ist mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist, wobei diese beiden Personen identisch sein können.

e) GmbH



Wann ist eine GmbH von Bedeutung?

Die Rechtsform spielt eine wichtige Rolle bei:

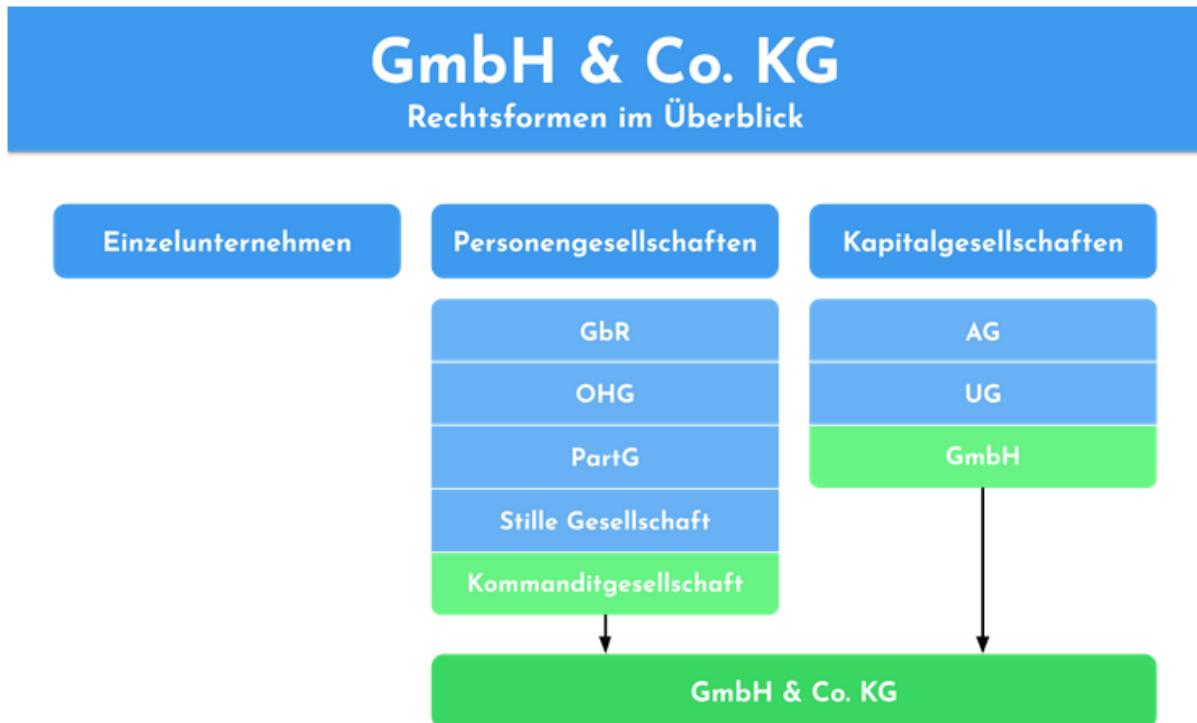
- Unternehmensgründungen
- Rechtsformwechsel
- Stammkapital
- Haftungsrechtlichen Fragen
- Gründungsformalitäten
- Unternehmensgegenstand, Unternehmenszweck
- Geschäftsführung
- Gesellschafterwechsel

- Kapital- und Gewinnbeteiligung
- Kreditwürdigkeit und Kreditrahmen
- Rechnungslegung und Buchführung

Nach § 3 Abs. 1 GmbHG muss der Gesellschaftsvertrag diese notwendigen Bestimmungen enthalten:

- **Firma der Gesellschaft:** Der Name der Firma, unter dem der Kaufmann die Geschäfte der GmbH betreibt, muss unterscheidbar sein. Das Unternehmen kann eine Personenfirma sein. Dann muss der Name der Firma von der Person stammen, die im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister Gesellschafter der GmbH ist, zum **Beispiel** „Kaiser GmbH“ oder „Müller GmbH“. Die Firma kann aber auch dem Kern des Gegenstands der Gesellschaft entsprechen, zum **Beispiel** „Müller Möbelspedition GmbH“ oder „Schulz Logistik GmbH“ oder „Schneider Ayurveda Oase GmbH“. Es kann sich auch um eine Phantasiebezeichnung handeln. Die Gründer einer GmbH sind außerdem frei darin zu entscheiden, ob sie die Abkürzung GmbH oder den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ verwenden möchten.
- **Sitz der Gesellschaft:** Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG muss die Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland haben.
- **Gegenstand des Unternehmens:** Die Aufnahme des Gegenstandes des Unternehmens muss den mit dem Unternehmen verfolgten Zweck konkret beschreiben. Es muss im Rechtsverkehr erkennbar sein, welche Tätigkeit die Gesellschaft beabsichtigt auszuüben.
- **Stammkapital:** Die Höhe des Stammkapitals kann von den Gesellschaftern frei festgelegt werden. Voraussetzung ist allerdings ein Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 €.
- **Stammeinlage:** Im Gesellschaftsvertrag müssen die einzelnen Beträge der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage aufgeführt sein. Im Zeitpunkt der Anmeldung der GmbH beim Handelsregister muss die Hälfte des Mindeststammkapitals eingezahlt sein. Handelt es sich um eine Sachgründung, müssen der genaue Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf den sich die Sacheinlage bezieht, genau benannt und beziffert werden.
- **Dauer:** Wird die GmbH nicht auf Dauer beziehungsweise unbegrenzte Zeit errichtet, muss in den Gesellschaftsvertrag nach § 3 Abs. 2 GmbHG eine zeitliche Begrenzung aufgenommen werden.
- **Weitere Vertragsklauseln:** Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag noch weitere Vorschriften, in denen vom geltenden dispositiven Recht des GmbH-Gesetzes abgewichen wird. **Beispiele** sind Regelungen über die Sonderrechte von Gesellschaftern, die Übertragung und Teilung von Geschäftsanteilen, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung und die Bildung eines Aufsichtsrates.

f) *GmbH & Co.KG*



Was sollte man über die GmbH & Co. KG wissen?

Die GmbH & Co. KG ist eine Form der Kommanditgesellschaft. Die Stellung des Komplementärs wird von der Kapitalgesellschaft übernommen. Die GmbH fungiert durch ihren Geschäftsführer.

Er vertritt die KG im Innenverhältnis und nach außen. Der Geschäftsführer muss nicht zwingend an der GmbH beteiligt sein. Es kann sich hierbei auch um eine externe Person handeln, die ein sozialversicherungspflichtiges Gehalt bezieht. Der gesetzliche Vertreter der GmbH wird in diesem Fall als Fremdgeschäftsführer bezeichnet.

Definition:

Eine GmbH & Co. KG setzt sich aus einer GmbH und einer KG zusammen.

Im Wesen ist diese Rechtsform eine Personengesellschaft, wobei die GmbH ihre steuerlichen Pflichten nachkommen muss.

Das entscheidende Kriterium der GmbH & Co. KG ist die beschränkte Haftung. Anders als wenn eine natürliche Person als Komplementär fungiert, kann die GmbH nur bis zur Höhe ihres betrieblichen Vermögens in Haftung genommen werden.

Welche Vor- und Nachteile hat die GmbH & Co. KG?

Die Gründung einer GmbH & Co. KG bringt die folgenden Vor- und Nachteile mit sich:

Vorteile

- Die Haftung der Gesellschaft wird beschränkt. Auch die GmbH & Co.KG haftet nur bis zur Höhe des Stammkapitals.
- Durch die Kommanditeinlagen steht der GmbH zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung.
- Die Gewinnverteilung kann bei der GmbH & Co. KG frei gestaltet werden.

Nachteile

- Gegenüber Banken hat eine GmbH & Co. KG eine eingeschränkte Kreditwürdigkeit.
- Bei Gründung der GmbH muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 EUR aufgebracht werden.
- Wegen des eigenständigen Jahresabschlusses für die GmbH muss mit einem zusätzlichen Buchführungsaufwand gerechnet werden.

Ergänzung:

GmbH & Co. KGaA

Diese Rechtsform ist eine **Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der die Stellung des Komplementärs von einer GmbH übernommen wird**. Neben den Bestimmungen des Handelsrechts und des GmbH-Rechts müssen die Gesellschafter zusätzlich die Vorschriften des Aktienrechts kennen.

Wie eine reguläre AG wird auch die GmbH & Co. KGaA als Kapitalgesellschaft behandelt. Neben dem Vorstand fungieren als weitere Organe der KGaA der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Anders als bei der GmbH & Co. KG muss für das Grundkapital ein Mindestbetrag von **50.000 EUR** eingebbracht werden.

Prüfungsaufgaben:

#1. Was unterscheidet die GmbH & Co. KG von einer KG, die nur aus natürlichen Personen besteht

Die GmbH hat keine Entscheidungsbefugnis, da diese nur natürlichen Personen zusteht.

Die Haftung des Komplementärs einer GmbH & Co. KG ist auf das betriebliche Vermögen beschränkt.

Die Kommanditisten müssen für ihren Gewinnanteil Körperschaftsteuer zahlen.

#2. Kann eine einzelne Person eine GmbH & Co. KG gründen?

Nein, eine GmbH & Co. KG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern. Dies sind der Komplementär und der Kommanditist.

Ja, da die GmbH als juristische Person die Stellung des Vollhafters übernimmt, kann eine einzelne Person die Stellung des Kommanditisten einnehmen.

Nein, dies widerspricht den handelsrechtlichen Prinzipien. An einer GmbH & Co. KG müssen mindestens zwei natürliche Personen beteiligt sein.

#3. Wie wirkt sich die Rechtsstellung eines Kommanditisten einer GmbH & Co. KG gegenüber dem Teilhaber an einer regulären KG aus?

Gar nicht. Der Kommanditist hat dieselben Rechte und Pflichten.

Weil die Haftung der GmbH begrenzt ist, muss der Kommanditist auch mit seinem Privatvermögen haften.

Der Kommanditist übernimmt die Geschäftsführung der KG.

#4. Ist eine GmbH & Co. KG buchführungspflichtig?

Nein, die GmbH & Co. KG muss keine Buchführungspflichten nach dem HGB erfüllen. Es reicht die Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung.

Ja, die GmbH & Co. KG muss einen Jahresabschluss erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang besteht.

Die GmbH & Co. KG muss zwei Jahresabschlüsse erstellen. Neben der Bilanz für die KG ist für die Komplementär-GmbH ein eigener Jahresabschluss zu erstellen.

Lösungen:

1b; 2b; 3a; 4c

g) AG

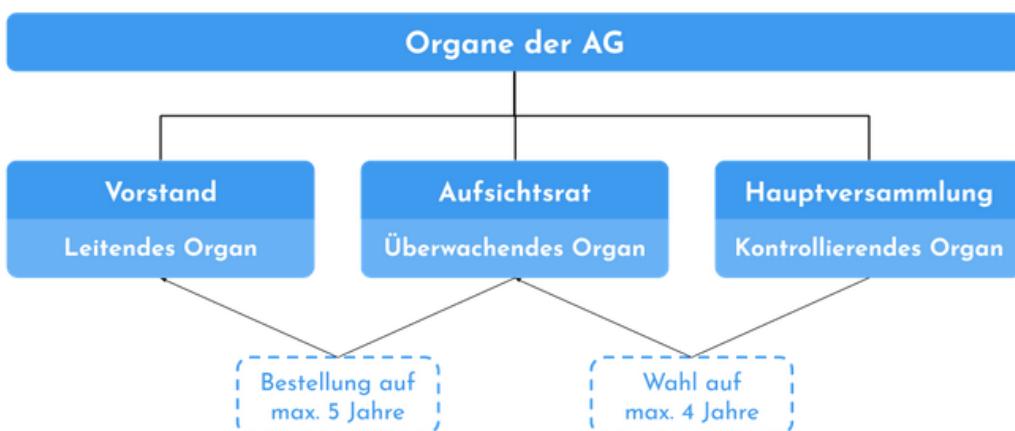
Eine Aktiengesellschaft (AG) ist eine Rechtsform, die bevorzugt von größeren Unternehmen genutzt wird.

Sie ist eine Kapitalgesellschaft, für deren Gründung ein Grundkapital von **mindestens 50.000 €** erforderlich ist.

Besonderes Merkmal einer AG ist, dass das Kapital in Aktien zerlegt wird, die käuflich erworben werden können. Die Anteilseigner oder Aktionäre sind durch den Kauf von Aktien am Grundkapital einer AG beteiligt.

Aktiengesellschaft (AG)

Organe der Aktiengesellschaft

**Wie kann eine nAG gegründet werden?**

Um eine Aktiengesellschaft gründen zu können, müssen strenge Regularien eingehalten werden. Diese sind im Aktiengesetz (AktG) festgeschrieben.

Ablauf der Gründung einer AG:

1. Eine AG kann von einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft gegründet werden.
2. Stammkapital in Höhe von mindestens 50.000 €
3. Feststellung der Satzung (notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag, der die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft regelt)

4. Übernahme der Aktien durch die Gründer gegen Bar- oder Sacheinlagen
5. Die Bestellung des Aufsichtsrates, die notariell beurkundet wird
6. Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat
7. Erstellen eines Gründungsberichts durch die Gründer
8. Gründungsprüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat
9. Hinterlegen der Einlagen durch Bareinzahlung oder Übertragung der Sacheinlagen
10. Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister

Erst mit der Eintragung in das Handelsregister ist die AG rechtsfähig und wird zur **juristischen Person**. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Aktien ausgegeben werden.

Haftung

Nach Feststellung der Satzung und der Übernahme der Aktien durch die Gründer gegen Sach- oder Bareinlagen ist die Aktiengesellschaft errichtet.

Sie ist jedoch noch nicht rechtsfähig.

Das hat Auswirkungen auf die Haftung. Bis zur Erlangung der **Rechtsfähigkeit** durch Eintragung in das Handelsregister haften die Gesellschafter unbeschränkt und persönlich.

§ 1 AktG: Rechtsgrundlage einer AG

- Nach § 1 AktG ist die AG eine Handelsgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, sodass sie eine **juristische Person** ist.
- Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit Einlagen am Grundkapital beteiligt, das in Anteile (Aktien) zerlegt ist.
- Die Aktien sind frei übertragbar.
- Lediglich das Gesellschaftsvermögen haftet für **Verbindlichkeiten** gegenüber Gläubigern.
- Die Rechte der Aktionäre ergeben sich aus ihren jeweiligen Anteilen.

Die Organe der AG

- **Vorstand:** Die **Geschäftsführung** liegt in Händen des Vorstands, der aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht. Sie werden vom Aufsichtsrat berufen und vertreten die AG nach außen. Der Vorstand ist selbstständig und unabhängig vom Aufsichtsrat und von der Hauptversammlung. Er vertritt die Aktiengesellschaft nach außen.
- **Aufsichtsrat:** Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter muss der Aufsichtsrat einer AG von Anbeginn vorhanden sein. Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Seine Aufgabe ist, den Vorstand zu benennen und zu überwachen sowie den Abschlussprüfer zu bestimmen. Der Aufsichtsrat vertritt die AG im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand. Als Kontrollorgan prüft der Aufsichtsrat den **Jahresabschluss**. Seine Mitglieder haben außerdem Zugang zu den Büchern der Aktiengesellschaft.

- **Hauptversammlung:** Die Hauptversammlung ist ein beschließendes Organ. Mindestens einmal im Jahr kommen die Anteilseigner, die sogenannten Aktionäre, zusammen, um in der Hauptversammlung wichtige Entscheidungen zu treffen. Ist es für das Wohl der AG notwendig, können auch außerordentliche Hauptversammlungen stattfinden.

Die dort getroffenen Entscheidungen beschäftigen sich vorwiegend mit organisatorischen Fragen und nicht mit dem operativen Geschäft.

Beispiele sind die Verwendung des Gewinns, Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen. Verteilung von Gewinnen und Verlusten

- **Gewinnverteilung:** Die Gewinnverteilung orientiert sich an den Geschäftsanteilen beziehungsweise Aktien der Anteilseigner. Je mehr Aktien ein Aktionär besitzt, umso höher ist seine Gewinnbeteiligung.
- **Dividende:** Das ist die Summe je Aktie, die die Aktiengesellschaft an die Aktionäre ausschüttet. Die Dividende wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- **Gewinn:** Regelmäßig sind es rund 40 % des Gewinns, die nicht als Dividende ausgeschüttet werden. Stattdessen wird dieser Prozentsatz für die Bildung von Rücklagen verwendet.
- Haftung bei Aktiengesellschaften:

Die Haftung der Anteilseigner beziehungsweise Aktionäre ist beschränkt. Sie haften lediglich mit ihrem Anteil, also mit dem Wert ihrer Aktien, nicht jedoch mit ihrem Privatvermögen.

Prüfungsaufgaben:

#1. Die Aktiengesellschaft ist als Formkaufmann zur doppelten Buchführung verpflichtet. Dazu gehören die Erstellung einer Bilanz und die Publizitätspflicht. Was bedeutet Publizitätspflicht?



Die AG ist verpflichtet, den Jahresabschluss auf ihren Webseiten zu veröffentlichen.



Die AG ist verpflichtet, den Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.



Die AG ist verpflichtet, eine Pressekonferenz abzuhalten und den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu geben.

#2. Die Aktiengesellschaft ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wie wird diese Rechtspersönlichkeit genannt?



Natürliche Person



Juristische Person

#3. Welche Besonderheiten gibt es bei der AG in Bezug auf die Haftung?



Die Aktionäre haften in Höhe des Wertes ihrer Aktien, den sie beim Kauf der Aktien bezahlt haben, also für den sogenannten Ausgabepreis.



Die Aktionäre haften mit Eintritt der Insolvenz in Höhe des aktuellen Wertes ihrer Aktien.



Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit haften die Gesellschafter unbeschränkt und mit ihrem persönlichen Vermögen.

#4. Was gehört zu den Aufgaben des Vorstands einer Aktiengesellschaft?



Aufgabe des Vorstands ist, den Aufsichtsrat zu benennen und zu überwachen sowie den Jahresabschluss zu prüfen.



Der Vorstand vertritt die AG im Innenverhältnis und entscheidet über alle organisatorischen Fragen.



Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung einer AG, die er nach außen vertritt.

#5. Welche Aussage ist richtig?



Bei der Aktiengesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft sowie eine Handelsgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit.



Die Aktiengesellschaft wird den Kapitalgesellschaften zugeordnet und ist aufgrund einer eigenen Rechtspersönlichkeit eine juristische Person.



Die Aktiengesellschaft kann von mindestens einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft gegründet werden und ist deshalb eine Personengesellschaft.

Lösungen:

1b; 2b; 3.b.und.c.; 4c; 5b